Einwohnergemeinde
Hasle bei Burgdorf

Reglement Spezialfinanzierung Grabunterhalt

2012

Inhaltsverzeichnis

Artikel		Seite
1	Zweck	2
2	Mittel	2
3	Organisation	3
4	Verzinsung	3
5	Grabunterhalt	3
6	Streitigkeiten	3
7	Inkrafttreten	3

Die Stimmberechtigten von Hasle bei Burgdorf erlassen, gestützt auf Artikel 87 der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 folgendes

Reglement Spezialfinanzierung Grabunterhalt (Grabfonds)

Das vorliegende Reglement gilt an allen Stellen gleichberechtigt für die männliche und weibliche Form.

Art. 1

Zweck

[1] Der Grabunterhalt obliegt den Angehörigen (Art. 14 Friedhof- und Bestattungsreglement).

[2] Die Gemeinde Hasle b.B. besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer. Dazu besteht ein Grabfonds, der für den Unterhalt (Pflege, Bepflanzung) von Gräbern bestimmt ist.

Art. 2

Mittel

[1] Der Grabfonds wird durch Einlagen von Hinterbliebenen einer verstorbenen Person geäuffnet. Eine einmalige, zweckgebundene Einlage wird für eine mindestens zweimalige Grabpflege pro Jahr und die Grabesruhe von 25 Jahren (Art. 12 des Friedhof- und Bestattungsreglements) berechnet. Die einmalige Fondseinlage beträgt für

Grabunterhalte

Erwachsenengräber		Inkl. MWST
Einfache Bepflanzung	Fr.	3‘750.00
Standardbepflanzung	Fr.	4‘250.00
Aufwändige Bepflanzung	Fr.	6‘750.00

Urnen und Kindergräber		Inkl. MWST
Standardbepflanzung	Fr.	3‘250.00
Aufwändige Bepflanzung	Fr.	5‘000‘00

[2] Der Gemeinderat passt diese Beträge periodisch der Teuerung an.

Art. 3

Organisation

[1] Der Grabfonds wird von der Finanzverwaltung der Gemeinde Hasle b.B. verwaltet.

[2] Alle bis zum Inkrafttreten dieses Reglements geleisteten Zahlungen für Grabunterhalt werden der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung zugewiesen. Es werden keine einzelnen Konten mehr geführt.

[3] Die Gebühr gilt mit dieser Zuweisung für die restliche Grabdauer bestehender Gräber als bezahlt.

Art. 4

Verzinsung

Die Einlage wird zum üblichen gemeindeinternen Zinssatz verzinst.

Art. 5

Grabunterhalt

Der Grabunterhalt erfolgt in der Regel zweimal jährlich durch den Friedhofgärtner. Die Angehörigen können auf Wunsch auch eine andere Gärtnerei zur Grabpflege bestimmen. Die Tarife müssen jedoch denjenigen der ortsansässigen Gärtner entsprechen. Die Bepflanzung ist den umliegenden Grabstätten anzupassen, um ein harmonisches Gesamtbild zu erreichen. Den Anweisungen des Friedhofgärtners sind zu befolgen

Art. 6

Streitigkeiten

[1] Bei Streitigkeiten richtet sich das Verfahren nach dem Gesetzt über die Verwaltungsrechtspflege.

[2] Soweit Angehörige mit der Zuweisung gemäss Art. 3 nicht einverstanden sind, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Auftrag.

Art. 7

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01.08.2012 in Kraft.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten am 17. Juni 2012.

Hasle b. B., 25.7.2012

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident	**Der Sekretär**
Walter Scheidegger	Christian Berger

Auflagezeugnis

Der Geschäftsführer hat dieses Reglement vom 16.5.2012 bis zum 15.6.2012 (30 Tage) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr.20 vom 16.5.2012 und Nr. 23 vom 7.6.2012 bekannt.

Während der Auflagefrist sind keine Eingaben eingegangen.

Hasle b.B., 25.7.2012

Der Geschäftsführer: